

Vorvertragliche Information gemäß §3 WBVG für die Wohnstätte „Mühlenkamp“ der Lebenshilfe Lüneburg- Harburg

Sie möchten gerne in unsere Wohnstätte „Mühlenkamp“, Mühlenkamp 1, 21337 Lüneburg, einziehen.

Bevor wir mit Ihnen bzw. Ihrem gesetzlichen Vertreter den Wohn- und Betreuungsvertrag abschließen, möchten wir Sie gemäß § 3 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) vorab über die Grundlagen zu diesem Vertrag informieren.

1. Gesetzliche Grundlage

Grundlagen dieser vorvertraglichen Information und des Wohn- und Betreuungsvertrags sind folgende Gesetze:

- Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)
- Heimgesetz
- das Sozialgesetzbuch XII
- das Sozialgesetzbuch IX
- der Fortführungsvertrag zum Landesrahmenvertrag nach §79 SGB XII für das Land Niedersachsen mit Anlagen (FFV-LRV), sowie der Ergänzungsvertrag zum FFV-LRV
- die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung (Anlage 1) und die Vergütungsvereinbarung (Anlage 2) nach §§75 Abs.3, 76 SGBXII vom 7.7.09

Die Gesetze können Sie auf unserer Homepage unter www.lhlh.org einsehen. Sollten Sie diese Möglichkeit nicht haben, können Sie diese sonst auch beim Begleitenden Dienst Wohnbereich, Vrestorfer Weg 1, 21339 Lüneburg oder auch bei der Leitung der Wohnstätte „Mühlenkamp“ (außer das SGB XII und SGB IX) einsehen.

2. Unsere Wohnstätte „Mühlenkamp“

Die Wohnstätte "Mühlenkamp" befindet sich im nördlichen Lüneburg. Die Wohnstätte liegt in einer ruhigen Wohnstraße beim Kloster Lüne.

Die Innenstadt Lüneburgs ist etwa in 20 Gehminuten oder gut mit dem Stadtbus zu erreichen. Das nahe gelegene „Einkaufszentrum“ an der Erbstorfer Landstraße bietet großzügige Einkaufsmöglichkeiten inkl. Sparkasse und Post..

Das Haus wurde ursprünglich gewerblich und als Sonderschule genutzt. 1994 erfolgte der Umbau und die Erweiterung zu einer barrierefreien Wohnstätte. Inzwischen bietet das Haus Platz für 21 Menschen mit geistiger Behinderung die in 3 Gruppen mit 8, 9 und 4 Bewohnern zusammenleben.

Das Gebäude verfügt über drei Etagen, welche durch zwei Treppenhäuser und einen Fahrstuhl miteinander verbunden sind.

Geht man durch den Haupteingang gelangt man in das erste Treppenhaus.

Im Erdgeschoss befindet sich die Gruppe 1.

Gleich auf der linken Seite befindet sich das Mitarbeiterbüro. Das Erdgeschoss verfügt über 8 Einzelzimmer mit einer Größe von 15,12 qm bis 18,07 qm. Zwischen den Bewohnerzimmern befinden sich 3 kleine Bäder mit Dusche, Waschbecken und WC und ein größeres Bad (ausgestattet mit Badewanne, Dusche, Waschbecken und WC). Diese sind jeweils von zwei Bewohnerzimmern aus zugänglich. Am Ende des Flures auf der linken Seite befindet sich ein Sitzecke.

* Im Vertrag wird zur besseren Lesbarkeit nur die weibliche oder männliche Form verwendet. Grundsätzlich ist immer auch die andere Form gemeint.

Des weiteren befinden sich im Erdgeschoss ein Wohnzimmer, eine Küche (ausgestattet mit einer Küchenzeile) mit Essbereich und Hauswirtschaftsraum, ein Waschraum, ausgestattet mit Waschmaschine und Trockner (die entsprechend der Hilfeplanung von den Bewohnern unter Anleitung mit benutzt werden können), ein Trockenraum und ein Sanitärbereich für Mitarbeiter. Am Ende des Flures auf der rechten Seite befindet sich eine großzügige Sitzecke, die für gemeinsame Aktivitäten wie Feiern und andere Freizeitgestaltungen genutzt wird. Dort befindet sich auch ein weiteres Treppenhaus.

Im ersten Obergeschoss wohnt die Gruppe 2. Das erste Obergeschoss verfügt über 9 Einzelzimmer mit einer Größe von 13,61 qm bis 18,07 qm. Zwischen den Bewohnerzimmern befinden sich 3 kleine Bäder mit Dusche, Waschbecken und WC und ein größeres Bad (ausgestattet mit Badewanne, Dusche, Waschbecken und WC). Diese sind jeweils von zwei Bewohnerzimmern aus zugänglich. Des weiteren befindet sich im ersten Obergeschoss das Nachtbereitschaftszimmer, ein Gästezimmer und ein Gästebad (ausgestattet mit Dusche, WC und Waschbecken), das von dem jeweiligen Gast und einem Bewohner genutzt wird. Die genannten Gruppen- und Hauswirtschaftsräume sind identisch mit denen im Erdgeschoss.

Im zweiten Obergeschoss wohnt die Gruppe 3. Die Gruppe 3 verfügt über 4 Einzelzimmer mit einer Größe von 14,08 qm bis 14,37 qm und 2 kleine Badezimmer (ausgestattet mit Dusche, Waschbecken und WC), die sich 2 Bewohner jeweils teilen. Des weiteren befindet sich im Obergeschoss eine Wohnküche (mit Küchenzeile) und ein Gästezimmer. Auch hier mündet der Flur in eine gemütliche Sitzecke.

Die Wohnstätte steht auf einem 1332 qm großen Grundstück. Der Garten bietet die Möglichkeit für unterschiedlichste Freizeitaktivitäten.

Auf dem Gelände sind außerdem noch ein Fahrrad- und Geräteschuppen und ein Parkplatz. Die Wohnstätte verfügt über einen wohnstatteneigenen Kleinbus. Der Bus wird regelmäßig für die unterschiedlichsten Einzel- und Gruppenaktivitäten genutzt.

3. Zielgruppe

Unser Wohnangebot richtet sich an Menschen mit geistiger und/ oder mehrfacher Behinderung und entsprechendem Eingliederungshilfebedarf im Erwerbs- und Seniorenalter. In dem Wohnheim „Mühlenkamp“ wohnen Männer und Frauen zusammen. Die Altersstruktur ist gemischt.

4. Leistungsangebot

Die Inhalte unserer Arbeit sind alle Maßnahmen, Aktivitäten, Angebote und Vorkehrungen, die dazu dienen, die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu verwirklichen. Insbesondere gehören heilpädagogische, pflegerische, persönlichkeitsfördernde und stabilisierende Maßnahmen dazu. Wir wollen Ihnen helfen, damit Sie sich selber helfen können.

Sie können sich gerne unser Leitbild und unsere Konzeptionen auf unserer Homepage unter www.lhlh.org ansehen.

Die Leistungsinhalte sind in folgende Bereiche aufgeteilt:

- Alltägliche Lebensführung
- Individuelle Basisversorgung
- Gestaltung sozialer Beziehungen
- Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben
- Kommunikation und Orientierung
- Emotionale und psychische Entwicklung
- Gesundheitsförderung und –erhaltung

Um Sie in diesen Bereichen zu unterstützen, bieten wir Ihnen folgende Unterstützungsmöglichkeiten an:

- Information/ Beratung/ Motivation
- Begleitung/Anleitung/ Förderung
- Hilfestellung/ stellvertretende Ausführung
- Organisatorische und administrative Hilfe
- Überprüfung

Des Weiteren stellen wir Ihnen den unter 2. beschriebenen Wohnraum zur Verfügung. Um die Reinigung der gruppenbezogenen (z.B. Küche, Wohnzimmer usw.) und gruppenübergreifenden (z.B. großer Gruppenraum, Flur usw.) Räumlichkeiten kümmern sich unsere hauswirtschaftlichen Kräfte. Die Reinigung des eigenen Zimmers soll möglichst selbstständig vorgenommen werden. Ist Ihnen dies nicht möglich, bekommen Sie die Unterstützung, die Sie dafür benötigen.

Die Wäschepflege erfolgt auch im Rahmen der individuellen Fähigkeiten durch Anleitung bis hin zur stellvertretenden Übernahme.

Unsere Leistung bieten wir ganzjährig bis zu 24 Stunden täglich an. Nachts ist ein Mitarbeiter als Nachtbereitschaft in der Wohnstätte.

Die Bewohner besuchen tagsüber in der Regel eine Werkstatt oder Tagesförderstätte der Lebenshilfe gemeinnützige GmbH Lüneburg-Harburg. Während der Schließungszeiten der Werkstatt findet eine Betreuung in der Wohnstätte statt.

Wir halten in unserer Wohnstätte „Mühlenkamp“ keine heiminterne Tagesstruktur für ältere und vorgealterte Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung vor, so dass es im Alter ggf. zu einer Umorientierung auf eine andere Wohnstätte oder andere Einrichtung kommen kann. Es besteht aber die Möglichkeit, das tagesstrukturierende Angebot für Senioren in der Wohnstätte „Von-Dassel-Str.“ in Anspruch zu nehmen.

Abschließend kann man sagen, dass sich die Inhalte und der Umfang unserer Leistungen aus dem Landesrahmenvertrag §79 Abs.1 SGB XII, sowie der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung (Anlage 1) ergeben.

Wir können unsere Leistungen nur in dem, mit dem Leistungsträger vereinbarten Umfang (personell, sächlich, finanziell) anbieten.

5. Verpflegung

In unserer Wohnstätte „Mühlenkamp“ wird folgende Verpflegung angeboten: Frühstück, Mittagessen, Kaffee/ Tee, Abendessen und Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfes (Kaffee/Tee, Mineralwasser) in jeweils angemessener Auswahl.

Die Bewohner werden bei der Planung der Verpflegung und der Zubereitung der Mahlzeiten mit einbezogen. Sie werden dabei durch die Mitarbeiter angeleitet und unterstützt.

Besucht der Bewohner, z.B. eine Werkstatt der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg, wird dort die Mittagsverpflegung als Leistung der Werkstatt zur Verfügung gestellt.

6. Aufnahme

Vor dem Einzug in unsere Wohnstätte „Mühlenkamp“, müssen Sie

- ein ärztliches Attest vorlegen, in dem bescheinigt wird, dass bei Ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit vorliegen
- sich um die Anmeldung des neuen Wohnsitzes beim Einwohnermeldeamt sorgen.

7. Hilfeplanung

Innerhalb von 6 Wochen nach Ihrer Aufnahme wird mit Ihrer Beteiligung, ein individueller Hilfeplan anhand von H.M.B.W (Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung) formuliert. Bei diesem Hilfeplan werden mit Ihnen anzustrebende Förderziele vereinbart. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Betreuungsleistung mit Ihnen geplant, durchgeführt, regelmäßig fortgeschrieben und von den Mitarbeitern dokumentiert wird. Haben Sie einen gesetzlichen Betreuer mit dem entsprechenden Wirkungskreis, wird auch dieser an der Hilfeplanung beteiligt.

Die Leistungen, die von den Mitarbeitern der Wohnstätte „Mühlenkamp“ erbracht werden, richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf und der Einstufung in die Leistungsberechtigten-Gruppe aus. In Stadt- und Landkreis Lüneburg findet eine Überprüfung der Leistungsberechtigten-Gruppe durch das Gesundheitsamt statt.

8. Pflegerische Leistungen

Grundpflegerische Leistungen werden für Sie erbracht. Wenn Sie medizinische Behandlungspflege benötigen, muss im Einzelfall geklärt werden, ob die Mitarbeiter des Wohnheimes diese Leistung erbringen können. Sollte dazu eine Fachpflegekraft zwingend notwendig sein, kann medizinische Behandlungspflege nicht erbracht werden.

9. Entgelt

Das Entgelt richtet sich nach unserer Vergütungsvereinbarung¹ für die Wohnstätte „Mühlenkamp“ nach dieser Tabelle:

Gruppe für Leistungs-berechtigte mit vergleichbaren Bedarf (LB)	1	2	3	4	5
Grundpauschale in Euro					
davon: Unterkunft in Euro					
davon: Verpflegung in Euro					
Maßnahmepauschale in Euro					
Investitionsbetrag in Euro					
Gesamtentgelt (pro Kalendertag)					

Sollten Sie länger als drei Tage abwesend sein, wird vom ersten Tag, an dem Sie vollständig abwesend sind, die Vergütung um die Verpflegungspauschale, also um 2,56 € verringert. Beabsichtigen Sie eine längere Abwesenheit als in §16 Abs. 3 der FFV-LRV XII vorgesehen, ist der Sozialhilfeträger nicht mehr zur Kostenübernahme verpflichtet. Daher müssen Sie rechtzeitig vor Ablauf der dort vorgesehenen Frist einen Antrag auf Weiterzahlung bei dem Sozialhilfeträger stellen. Kosten, die durch eine ungeklärte Kostenübernahme nicht abgedeckt werden, haben Sie als Verbraucher zu tragen.

Soweit Sie Selbstzahler sind, müssen sie die Platzfreihaltungsvergütung in der vom Träger der Sozialhilfe anerkannten Höhe zahlen.

Sie berechnet sich aus dem Gesamtentgelt, abzüglich des Lebensmittelaufwandes.

¹ gemäß §75 Abs.3 SGB XII; §§ 76 ff, sowie den Bestimmungen des Fortführungsvertrags zum Landesrahmenvertrag nach §79 SGB XII für das Land Niedersachsen (inkl. Anlagen und dem Ergänzungsvertrag zum FFV-LRV

Die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen werden gemäß §§75ff SGB XII mit dem Leistungsträger verhandelt. In diesen Verhandlungen kann es auch zu einer Änderung der Vergütung kommen. In diesem Fall wird der Wohn- und Betreuungsvertrag entsprechend aktualisiert.

10. Anpassung der Leistung

Ändert sich Ihr Pflege- oder Betreuungsbedarf, passen wir unsere Betreuungsleistung so weit an, wie es uns durch die, vom Leistungsträger vorgegebenen Rahmenbedingungen möglich ist. Die Anpassung der Pflege- und Betreuungsleistung erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung und der Einstufung in die jeweilige Leistungsberechtigtengruppe. Auch wir sind berechtigt, bei einer Änderung Ihres Pflege- oder Betreuungsbedarfs den Vertrag anzupassen, indem wir sie darüber informieren und die Anpassung begründen.

Bei folgenden Veränderungen Ihres Pflege- oder Betreuungsbedarfs ist uns eine Anpassung unseres Leistungsangebotes nicht möglich:

- Vorhalten einer Nachtwache
- Vorhalten von Pflegefachkräften in jedem Dienstabchnitt
- Vorhalten einer Begleitung in einem Personalschlüssel, der über die Leistungsberechtigtengruppe nicht vorgesehen ist
- Vorliegen einer akuten Suchtproblematik
- Vorliegen einer zusätzlichen seelischen Behinderung, die sich in der aktuellen Situation der Begleitung in den Vordergrund schiebt.

11. Minderungsrechte

Werden die Leistungen durch uns ganz oder teilweise nicht so erbracht, wie wir das vereinbart haben oder weisen diese erhebliche Mängel auf, können Sie, unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche, bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung der vereinbarten Vergütung verlangen.

Dabei ist darauf zu achten, dass Sie uns unverzüglich mitteilen, wenn sich während der Vertragsdauer ein Mangel des Wohnraums zeigt, oder eine Maßnahme zum Schutz des Wohnraums gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich wird. Teilen Sie uns das nicht rechtzeitig mit, so dass wir den Schaden nicht beheben konnten, können Sie von dem Kürzungsrecht nicht Gebrauch machen. Wird die Leistung über den Sozialhilfeträger abgerechnet, steht diesem der Kürzungsbetrag zu.

12. Mitwirkungspflicht

Der Leistungsträger ist in der Regel nur zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn die notwendigen Anträge gestellt worden sind. Sie sollten daher vor Vertragsabschluss die erforderlichen Anträge gestellt haben. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht (gemäß § 60 ff. SGB 1) kann dazu führen, dass Sie das Entgelt selber zu zahlen haben.

Durch Abschließen des Vertrages, erklären Sie sich bereit, an der Umsetzung ihres individuellen Hilfeplans, soweit es ihnen persönlich möglich ist, mitzuwirken.

13. Mitwirkungsrecht

Ihre Interessen werden unter anderem durch die Bewohnervertretung vertreten. Sie können die Bewohnervertretung wählen oder sich für die Bewohnervertretung aufstellen lassen, wenn Wahlen anstehen. Die Bewohnervertretung kann an der Gestaltung der Rahmenbedingungen des Wohnens, an den Inhalten der Betreuung und an der Gestaltung von hauswirtschaftlicher Versorgung sowie Freizeit mitwirken. Die Mitwirkung der Bewohnervertretung bezieht sich unter anderem auch auf die Förderung einer angemessenen Qualität der Betreuung und die Vorbereitung der Vergütungsverhandlungen mit dem Leistungsträger.

14. Beschwerderecht

Haben Sie Beschwerden, versuchen wir das mit Ihnen zu klären. Dafür halten wir in unserer Einrichtung ein Beschwerdemanagement vor (Siehe Anlage 3).

Sie haben jedoch auch das Recht, sich bei den in der Anlage 4 aufgeführten Stellen beraten zu lassen oder sich dort über Mängel bei der Erbringung der im Wohn- und Betreuungsvertrag vorgesehenen Leistungen durch uns zu beschweren.

15. Datenschutz

Die Mitarbeiter der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg sind zur Verschwiegenheit, sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten von Ihnen erhoben, gespeichert und an Dritte übermittelt werden (z.B. Hilfeplanung). Es werden nur Informationen gespeichert, die für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind. Nur die Mitarbeiter, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind, dürfen auf die Daten zugreifen. Die Einwilligung zur Erhebung und zur Übermittlung nach den Datenschutzbestimmungen (Anlage 5) und die Entbindung von der Schweigepflicht (Anlage 6) werden gesondert mit Ihnen vereinbart.

Folgende Unterlagen wurden Ihnen als verbindliche Anlagen der vorvertraglichen Information überreicht:

Anlagen:

1. Leistungs- und Prüfungsvereinbarung
2. Vergütungsvereinbarung
3. Beschwerdemanagement
4. Beschwerdestellen
5. Einwilligungserklärung gemäß Datenschutzgesetz (FB-LH-039)
6. Entbindung von der Schweigepflicht (FB-LH-038)